

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014**

**zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der
Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V
gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2015 für
den KV-Bezirk Baden-Württemberg**

mit Wirkung zum 24. September 2014

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. In seiner 334. Sitzung am 27. August 2014 hat der Bewertungsausschuss beschlossen, dass die Empfehlung zur diagnosebezogenen Veränderungsrate für das Jahr 2015 für den KV-Bezirk Baden-Württemberg aufgrund einer Datenkorrektur bis zum 30. September 2014 beschlossen wird.

1. Festlegungen zur verwendeten Datengrundlage

Abweichend von Nr. 2.1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsrate zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2015 werden für die Qualitätssicherung der Kennzeichnung selektivvertraglicher Teilnahme sowie die Feststellung der jeweiligen Vertragsart auch die gemäß der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 237. und 254. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erhobenen selektivvertraglichen Teilnahmedaten unter Berücksichtigung von Korrekturlieferungen bis zum 29. August 2014 einbezogen. Die Qualitätssicherung der selektivvertraglichen Teilnahmedaten für den KV-Bezirk Baden-Württemberg wurde abweichend von Nr. 2.1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zum 4. September 2014 abgeschlossen.

2. Transparenz der durchgeführten Berechnungen

Um die Transparenz der durchgeführten Berechnungen herzustellen, stellt das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) den Trägerorganisationen in Abstimmung mit der AG IT des Bewertungsausschusses die

nach Datenkorrektur aktualisierten Listen der Pseudonyme der für die jeweiligen Rechenschritte jeweils berücksichtigten Versicherten sowie die demografischen Hochrechnungsfaktoren aus Nr. 2.7 und Korrekturfaktoren aus Nr. 2.7.1 des genannten Beschlusses zur Verfügung.

Basierend auf der in Nr. 1 festgelegten Datengrundlage erfolgt darüber hinaus eine Neuauslieferung der Satzart DS201 für Versicherte mit Wohnort im Bezirk der KV Baden-Württemberg der regionalisierten Geburtstagsstichprobe 2010 – 2012 (GSPR) für das dritte und vierte Quartal 2012, gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 308. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), in Verbindung mit dem durch den Erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 40. Sitzung geänderten Pseudonymisierungsverfahren vom 25. Juni 2014 mit den für die Neuauslieferung in der 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossenen Änderungen.

3. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2015 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg in Höhe von 0,2891 %.

4. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2015

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummer 3. beschlossene Veränderungsrate für das Jahr 2015 mit.